

GesundheitsRecht

Zeitschrift für Arztrecht, Krankenhausrecht,
Apotheken- und Arzneimittelrecht

Herausgeber: Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Rehborn · Rechtsanwalt Dr. Rudolf Ratzel

gesr.de

GesR
online

Aufsätze >	Hans-Dieter Lippert – Biomedizinische Forschung unter den Regeln der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)	613
	Marina Schulte – Einsatzmöglichkeiten eines Weiterbildungsassistenten in ambulanten Praxen	622
	Michael Quaas – Qualitätsindikatoren des G-BA als Teil der Krankenhausplanung: eine verfassungsrechtliche Gratwanderung	626
Rechtsprechung >	Informationspflichten eines Arztes gegenüber seinem Patienten (BGH, Urt. v. 26.6.2018 – VI ZR 285/17)	640
	Schadensersatz wegen nicht indizierter lebensverlängernder Maßnahme? (OLG München, Urt. v. 21.12.2017 – 1 U 454/17)	643
	Verlegung des Versorgungsauftrages „Dialyse“? (BVerfG, Beschl. v. 15.8.2018 – 1 BvR 1780/17 u. 1 BvR 1781/17)	661
	Chefarzt: Katholisch – Geschieden – Wiederverheiratet – Wirksam gekündigt? (EuGH, Urt. v. 11.9.2018 – C-68/17)	669
	Schlichtungsklausel im Kooperationsvertrag eines Krankenhauses (BGH, Urt. v. 16.8.2018 – III ZR 267/16)	677

Fortbildungspflicht 2018 schon erfüllt?

Fachanwalt bleiben leicht gemacht mit diesen Zeitschriften
von Otto Schmidt – Exklusiv und kostenlos für Abonnenten!



Die Fortbildungspflicht für Fachanwälte beträgt 15 Zeitstunden, 5 Stunden davon können im Selbststudium absolviert werden – mit diesen Zeitschriften des Verlags Dr. Otto Schmidt. Exklusiv und kostenlos für Abonnenten der Zeitschriften und der Beratermodule in Otto Schmidt online. Beide Angebote können Sie auch kostenlos testen.

Die Zeitschriften bieten pro Jahrgang eine Vielzahl von Beiträgen, zu denen Sie eine Lernerfolgskontrolle online absolvieren können. Damit ist es für Leser ein Leichtes, die Fortbildungspflicht zu erfüllen: Nach erfolgreichem Online-Test erhalten Sie das entsprechende Fortbildungszertifikat zur Vorlage bei den Kammern.

Weitere Informationen unter www.otto-schmidt.de/15FAO



Selbststudium nach § 15 FAO
mit den Zeitschriften von Otto Schmidt

ottoschmidt